ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Juni 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI

(63/378/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI ist in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend, vor allem im Hinblick auf den besonderen Bedarf der Verarbeitungsindustrie.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis vollständig ausgesetzt wird.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der Lage auf dem betreffenden Sektor kurzfristig genau zu beurteilen; es muß daher eine zeitweilige Aussetzung vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI wird bis 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Juni 1963

betreffend die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen der Tarifnummer ex 51.01 B und für Chloride von Metallen der seltenen Erden der Tarifnummer ex 28.52 B

(63/379/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,